

Deutschland zugelassenen Kontingente zu bewirken. Und da die deutschen Delegierten ausdrücklich verlangt und erreicht haben, daß als Lieferanten der Uhren nur diejenigen in Betracht kommen sollen, die schon vor dem 1. August 1914 in Geschäftsverbindung mit Deutschland gestanden haben — Punkt 3 der Beschlüsse —, so müßten sich die Erhebungen auf das letzte Jahr vor dem Kriege, also das Jahr 1913, erstrecken.“

„Wir bemerken hierzu, daß „das Verfahren der schweizerischen Uhrenkammer“, wie die Deutsche Uhrmacher-Zeitung es flüchtig, genau den Bestimmungen des 25. Mai entspricht und die vollständige, vorbehaltlose Billigung der Handelsabteilung des Schweizerischen Politischen Departements gefunden hat. Davon mögen die deutschen Fachblätter Kenntnis nehmen.“

„Da inzwischen die der Uhrenindustrie als Zahlungsmodus für ihre Sendungen nach Deutschland vorgeschlagene finanzielle Kombination von einer Generalversammlung der Interessenten fast einstimmig abgelehnt worden ist, so hat es vorläufig keinen Zweck, eine individuelle Kontingentierung vorzunehmen, und ebensowenig, einen finanziellen Uhrenfabrikantenverband zu konstituieren. Die ganze Frage wird von neuem aufgerollt werden, wenn die Austauschkonvention zwischen der Schweiz und Deutschland am 1. August zur Erneuerung kommt.“

„Der von Solothurn aus geführte Feldzug, dessen Urheber übrigens, so unwahrscheinlich es klingt, in der Konferenz vom 25. Mai anwesend war, an deren Arbeit er teilgenommen hat, ohne sich den dort getroffenen Bestimmungen zu widersetzen, zwingt uns, die Beschlüsse jener Konferenz zu veröffentlichen.“

Hier folgt nun die Wiedergabe der unsern Lesern aus unsern früheren Veröffentlichungen bereits bekannten Beschlüsse, denen die „Féd. Horl.“ noch folgende Bemerkungen anfügt: „Wir beschränken uns darauf, ohne uns darüber zu wundern oder gar zu entrüsten, die Handlungsweise von schweizerischen Fabrikanten bekannt zu geben, die zu Gefährten ihres Feldzuges gegen ordnungsmäßig getroffene und loyal ausgeführte Entscheidungen ausländische Blätter wählen. Wir wollen annehmen, daß die meisten von ihnen in Unkenntnis der Tatsachen gehandelt haben.“ —

Nachdem wir dem schweizerischen Fachblatte den Gefallen getan haben, seine ganze Entgegnung wortgetreu zu veröffentlichen, dürften wir es eigentlich dem Urteil unserer Leser überlassen, ob diese die Überschrift „Berichtigung“ (mise

au point) verdient. Wir können uns aber doch nicht enthalten, hiermit festzustellen, daß von den eingangs dieses Artikels erwähnten drei Behauptungen, die den Inhalt unserer angeblich hierdurch „berichtigten“ Mitteilungen zusammenfassen, die zweite im Gegenteil durch die obigen Ausführungen des schweizerischen Fachblattes ausdrücklich bestätigt worden ist, während bezüglich der beiden anderen auch nicht einmal der Versuch gemacht wurde, ihre Richtigkeit zu bestreiten. Bezüglich des Punktes 1 wäre dies auch der „Féd. Horl.“ umso weniger möglich, als unsere diesbezügliche Mitteilung direkt einer Veröffentlichung des gleichen Fachblattes entnommen ist. Daß auch das in Punkt 3 erwähnte „Gerücht“ zu unserer Kenntnis gelangte, mag ja der schweizerischen Kollegin fatal sein; wir bitten aber wenigstens um Anerkennung unserer Höflichkeit, mit der wir jene uns als Tatsache berichtete Mitteilung eben nur als ein „Gerücht“ bezeichnen.

Daß jene Mitteilung tatsächlich mehr war als ein bloßes Gerücht, ist inzwischen durch die „Féd. Horl.“ selbst in ihrer Ausgabe vom 14. Juli bestätigt worden; dort heißt es Seite 416: „Das Bank-Konsortium hat nun einen Ausweg gefunden, wobei die im ersten Entwurf vorgesehene solidarische Haftung aufgehoben wird. Die Fabrikanten, die Einfuhranträge für ihre Uhren nach Deutschland gestellt haben, sind hiervon soeben durch Rundschreiben der Handelsabteilung des Schweizerischen Departements für öffentliche Wirtschaft benachrichtigt worden. Wir bitten die Interessenten, die Einwendungen dagegen geltend machen wollen, sie der Schweizerischen Uhrenkammer mitzuteilen.“

Soweit also der Ausdruck „Berichtigung“ sich auf uns beziehen sollte, dürfen wir ihn mit Recht zurückweisen. Um nicht ungerecht zu sein, wollen wir aber den Lesern verraten, daß in dem gleichen „Berichtigungs-Artikel“ der „Féd. Horl.“ noch eine Veröffentlichung der „Uhrmacher-Woche“ vom 30. Juni dieses Jahres unter die Lupe genommen ist, die kurzerhand als „absolut falsch“ bezeichnet wird. Daran unter der gleichen Überschrift eine Polemik gegen unsere durchaus zutreffenden Mitteilungen zu knüpfen, war nicht einwandfrei gehandelt, sondern grenzt schon an Irreführung der Leser. Unsere deutschen Kollegen ersehen aber aus den obigen Mitteilungen aufs neue, daß vorläufig noch keine Einfuhr von Taschenuhren aus der Schweiz in Aussicht steht. W. Sch.

||| Aus der Werkstatt |||

Über den Gebrauch und die Instandhaltung des Olsteins

schreibt Ing. chem. Hugo Krause in der „Zentral-Zeitung für Optik“: Der Olstein ist ein wichtiges und, wenn es echter Arkansas- oder Mississippi-Olstein ist, auch teures Werkzeug, dessen guter Erhaltung man besondere Sorgfalt widmen muß. In erster Linie sind die Steine genau eben zu erhalten, weshalb man beim Gebrauch nicht immer die gleiche Stelle benutzen darf. Muß der Stein abgerichtet werden, so geschieht dies meist durch Schleifen auf einer mit losem Schmirgel bedeckten Platte. Bei stärkerer Unebenheit kann man den Olstein auch auf die Shapingmaschine spannen und mit Hilfe des Diamanten abhobeln.

Um die Steine von der sich auf der Oberfläche im Laufe der Zeit bildenden Schicht von verharztem Öl zu reinigen, muß man in der Regel auch zu mechanischen Mitteln (Abschaben) greifen, während nicht verharztes Öl entfernt werden kann, indem man einen Brei von Schlemmkreide und Wasser mit einer Bürste auf den etwas angewärmten Stein dick aufträgt und diesen dann an einem warmen Ort liegen läßt, bis das Öl sich in die Kreideschicht hineingezogen hat. Verwendet man statt

des Ols Glycerin zum Schleifen auf dem Olstein, so bilden sich keine harten Oberflächenschichten wie die durch Verharzen des Ols; es genügt dann zum Reinigen des Steines lauwarmes Wasser.

Sind Olsteine zerbrochen, so können sie nach folgendem Verfahren wieder gekittet werden: Die Stücke werden sorgfältig gereinigt und das Öl von den Bruchstellen durch Erwärmen auf einer heißen Eisenplatte entfernt. Dann stäubt man die Bruchflächen mit gepulvertem Schellack ein und erwärmt auf einer Metallplatte, die den Stein vor der direkten Einwirkung der Flamme schützt, bis der Schellack geschmolzen ist, worauf man die Teile zusammenpreßt, bis der Schellack erkaltet ist. Bei sorgfältiger Ausführung hinterbleiben keine Marken auf der Schleiffläche, auch ist die Kittung sehr gut haltbar.

Künstliche Olsteine werden aus Korund (India-Olsteine) oder Carborundum hergestellt. Letztere werden trocken, mit Wasser oder mit Öl gebraucht. Sie sind porös; durch Wachs oder Vaseline können sie im Schnitt geschmeidiger gemacht werden.